

Ausschreibung Waffensachkundelehrgang §7 WaffG i.V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2c AWaffV Gau Maintal

Termine:

Lehrgang: 31.08.2024 von 8:00 Uhr bis ca. 17:00 Uhr
01.09.2024 von 8:00 Uhr bis ca. 17:00 Uhr

Prüfung: 07.09.2024 von 8:00 Uhr bis ca. 15:00 Uhr

Lehrgangsdauer: 25 Unterrichtseinheiten (UE = $\frac{3}{4}$ Std.)

Lehrgangsort: Schützenhaus Mömlingen
Am Königswald
63853 Mömlingen

Teilnehmer: max. 20 Personen (mindestens 12 Personen)
Die Teilnehmerzahl ist begrenzt, die Plätze werden nach Anmeldungseingang vergeben.

Lehrgangs- und Prüfungsgebühr beträgt 120,00 Euro

**Waffensachkundeprüfung §7 WaffG nach den Richtlinien des
Deutschen Schützen Bundes**

Lehrgangsinhalte:

- **Waffen- und munitionstechnische Begriffe**
- **Waffenrechtliche Begriffe**
- **Lang- und Kurzwaffen**
- **Munition und Ballistik**
- **Kennzeichnung, Handhabung und Umgang,**
- **Transport und Mitführen von Schusswaffen und Munition**
- **Schießen und Schießstätten**
- **Waffenkundliche Begriffe**
- **Schießstandaufsicht**
- **Aufbewahren von Schusswaffen und Munition**
- **Pflichten des Waffen- und Munitionsbesitzers**
- **Notwehr und Notstand**

Mitzubringen sind: Personalausweis, Schreibzeug, Block, Gehörschutz.
Schützenausweis (soweit vorhanden)
Nachweis ausreichender Fertigkeiten im Schießen nach
(§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AWaffV) falls vorhanden.

Die Prüfung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil.

Prüfungsdauer Theorie: max.120 Minuten
Prüfungsdauer Praxis: Nach Bedarf

Die theoretische Prüfung umfasst 100 Fragen aus den Gebieten der waffenrechtliche Grundlagen, beschussrechtliche Grundlagen, Notwehr und Notstand, waffentechnische Grundlagen, Handhabung von Schusswaffen, Sportordnung.

Die praktische Prüfung umfasst die sichere Handhabung von Schusswaffen, einschließlich ausreichender Fertigkeiten im Schießen.

Nachweis ausreichender Fertigkeiten im Schießen:

Der Nachweis ausreichender Fertigkeiten im Schießen (§1 Abs. 1 Nr. 3 AwaffV) gilt als erbracht, wenn der Bewerber durch einen Nachweis seines Vereins (z.B. durch eine Bestätigung des Vorsitzenden oder durch eine abgezeichnete Schießkladde) belegen kann, dass er auf Grund seines schießsportlichen Trainings bereits über die erforderlichen Fertigkeiten verfügt.

Liegt kein Nachweis vor sind die ausreichenden Fertigkeiten im Schießen Bestandteil der Prüfung.

Für das leibliche Wohl an allen Tagen ist gesorgt.

Anmeldung telefonisch oder per E-mail bis spätestens 18.08.2024 bei:
Ralf Steiniger Tel. 0160- 82 38 744
Ralf.Steiniger@t-online.de

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Der Lehrgang wurde beim BSSB und beim LA Miltenberg angemeldet.

Sie wollen sich auf den Lehrgang und die Prüfung vorbereiten?

Wir empfehlen folgende Unterlagen:

Waffensachkunde Auflage 2020 zu bestellen beim Bayerischen Schützenbund oder den Fragenkatalog des Bundesverwaltungsamtes.

Der Fragenkatalog ist auf der Homepage des Bundesverwaltungsamtes für Jedermann zugänglich.

(<http://www.bundesverwaltungsamt.de> > Suchbegriff „Sachkunde“) den Teil Not- und Seenotsignalmittel benötigen Sie nicht.

Nachweis ausreichender Fertigkeiten im Schießen
(§1 Abs. 1 Nr. 3 AWaffV)

für die Waffensachkundeprüfung
(§7 WaffG i. V. §3 Abs. 1 Nr.2c AWaffV)

Hiermit wird bestätigt das Herr / Frau _____.

Mitglied beim Verein _____.

Seit (Datum des Eintritts in den Verein)_____.

durch sein schießsportliches Training bereits über die erforderlichen Fertigkeiten im Schießen verfügt.

Unterschrift Schützenmeister / Vorstand

Datum

aus Richtlinien des Deutschen Schützenbundes für den Nachweis der Sachkunde

Der Nachweis ausreichender Fähigkeiten im Schießen (§1 Abs.1 Nr.3 AWaffV) gilt als erbracht, wenn der Bewerber durch einen Nachweis seines Vereins (z. B. durch eine Bestätigung des Vorsitzenden oder eine abgezeichnete Schießkladde) belegen kann, das er auf Grund seines schießsportlichen Trainings bereits über die erforderlichen Fertigkeiten verfügt.

Liegt kein entsprechender Nachweis vor, hat der Bewerber mindestens 5 Schuss auf eine Scheibe abzugeben, wobei es ihm freisteht, ob er dies mit einer Kurz- oder Langwaffe ausführen will. Alle 5 Schuss sollen die Scheibe treffen. Gelingt dies nicht, ist dem Bewerber von der Prüfungskommission aufzugeben, seine Schießfertigkeiten binnen einer zu bestimmenden Frist zu verbessern und hierüber eine Bescheinigung seines Vereins vorzulegen.

Die Prüfungskommission kann sodann die Prüfung für bestanden erklären oder eine erneute Prüfung der Fertigkeiten im Schießen anordnen.